

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Der Kunde anerkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der arteria GmbH, Basel (in der Folge «AGB»), die in ihrer jeweils geltenden Fassung allen heutigen und zukünftigen Verträgen des Kunden mit der arteria GmbH zugrunde liegen. Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der arteria GmbH.

AGB des Kunden finden keine Anwendung.

2. Auftragserteilung, -ausführung

Offerten der arteria GmbH sind so lange unverbindlich, bis sie von der arteria GmbH schriftlich in einer Auftragsbestätigung oder von beiden Parteien in einem entsprechenden Vertrag bestätigt werden (in der Folge beides «Vertrag»).

Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend den im Vertrag genannten Angaben. Die arteria GmbH verpflichtet sich zur sorgfältigen Auftragsausführung und zur Wahrung der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden.

Die arteria GmbH behält sich das Recht vor, zur Erfüllung des Vertrages bedarfsweise Dritte beizuziehen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Koordination und der Umsetzung des Projektes unterstützend mitzuwirken und der arteria GmbH sämtliche erforderliche Informationen, Materialien und Personal zur Verfügung zu stellen, welche für die vertragsgemässe Erfüllung des Auftrags erforderlich sind.

Sämtliche Inhalte (insbesondere Medien, Texte, Graphiken, Bilder, Videos u.ä.) werden, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zur Verfügung gestellt.

Der Kunde ist sich bewusst, dass eine fehlende oder mangelhafte Mitwirkung seinerseits Verzögerungen und/oder kostenpflichtigen Mehraufwand bewirken kann.

Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass die Leistungen der arteria GmbH den Wünschen und Vorstellungen des Kunden nicht vollumfänglich entsprechen, so hat der Kunde dies der arteria GmbH unverzüglich schriftlich (auch E-Mail) mitzuteilen.

4. Preise, Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

Die im Vertrag angegebenen Honorare basieren auf einer problemlosen Auftragsabwicklung. Mehraufwand sowie nicht explizit vereinbarte Sonderleistungen wie beispielsweise Schulungen, Erweiterung Funktionsumfang, zur Verfügungsstellung von Material, Besprechungen, allgemeine Unterstützung usw. werden, falls nicht anders vereinbart, zusätzlich zu CHF 180.00/Std. (exkl. 8% MWST) verrechnet. Sind Tageshonorarsätze vereinbart, basieren diese auf acht Arbeitsstunden.

Interner Materialaufwand und weitere Auslagen werden zusätzlich verrechnet (Farbausdrucke, CDs, Datenversand, Fotos usw.).

Spesen für Reisen und auswärtige Verpflegung oder Übernachtungen, die im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erforderlich werden, sind vom Kunden zu erstatten. Fahrzeit gilt als Arbeitszeit (für Hin- und Rückreise werden dem Kunden maximal 3 Stunden verrechnet).

5. Standarddienstleistungszeiten

Die Standarddienstleistungszeiten sind Werktags 09.00–18.00 Uhr. Dienstleistungen, welche werktags, ausserhalb der genannten Zeiten erbracht werden, werden mit einem Zuschlag von 25% berechnet. Dienstleistungen an gesetzlichen Feiertagen am Sitz der arteria GmbH, Samstagen und Sonntagen werden mit einem Zuschlag von 50% berechnet. Der Zuschlag wird erhoben, wenn der Kunde ausdrücklich eine Fertigstellung der Arbeiten ausserhalb der definierten Standarddienstleistungszeiten wünscht.

6. Lieferfristen

Ist ein Zeitplan vereinbart, dient dieser lediglich Planungszwecken und enthält keine vertraglich bindenden Terminvorgaben. Sind Termine vertraglich vereinbart und wird deren Einhaltung durch unvorhersehbare Ereignisse und insbesondere auch Verzögerungen auf Kundenseite unmöglich, ist die arteria GmbH von der Pflicht zur Einhaltung der vereinbarten Termine ohne Weiteres entbunden.

7. Kommunikation / Geheimhaltung

Während der Vertragsdauer sind die Parteien berechtigt, auf elektronischem Wege zu kommunizieren und Daten zu transferieren. Jede Partei ist für ihre elektronische Kommunikation selbst verantwortlich und trifft angemessene, dem aktuellen technischen Stand entsprechende Vorkehrungen für eine sichere und fehlerfreie Kommunikation.

Sofern besondere Geheimhaltungspflichten bzw. Sicherheitsvorkehrungen gelten sollen (z.B. Passwortschutz, Verschlüsselung, Verhinderung des Zugriffs auf Prototypen durch Dritte u.ä.), hat der Kunde die arteria GmbH ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Parteien regeln die diesbezüglichen Pflichten der arteria GmbH im Vertrag.

Soweit gesetzlich zulässig, lehnen beide Parteien jegliche Haftung für Schäden ab, die der jeweils anderen in Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation und Datenübermittlung entstehen.

8. Abnahme

Die Abnahme der Vertragsleistung hat innert 30 Tagen ab schriftlicher Einladung durch die arteria GmbH zu erfolgen. Weigert sich der Kunde, bei der Abnahme mitzuwirken, kann ihm die arteria GmbH eine Nachfrist von 14 Tagen für die gemeinsame Abnahme ansetzen. Lässt der Kunde auch die Nachfrist ungenutzt verstreichen, gilt die Vertragsleistung als abgenommen. Durch eine verspätete Abnahme entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

Bei Mängeln, an der Vertragsleistung, hat der Kunde ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Die Mängelrüge ist innert 10 Tagen ab Entdeckung des Mangels schriftlich (auch E-Mail) zu erheben. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten seit Annahme geltend gemacht, gilt die Vertragsleistung als genehmigt. Die Nachbesserung wesentlicher Mängel bedarf wiederum einer Abnahme.

9. Zahlungskonditionen

Sofern nicht anders vereinbart, sind 50% des Honorars/Preises gemäss Vertrag bei Auftragserteilung zur Zahlung fällig. Die arteria GmbH ist berechtigt, erst nach vollständiger Begleichung der Anzahlung mit den Arbeiten zu beginnen. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die weitere Rechnungsstellung monatlich, spätestens jedoch nach Abnahme.

Die arteria GmbH behält sich das Recht vor, bei unverschuldeten Projektverzögerungen vorzeitig Schlussrechnung zu stellen. Dieses Recht behält sich arteria GmbH auch für den Fall vor, dass das Projekt unverschuldet nicht für Endbenutzer online gestellt werden kann und die arteria GmbH daran kein Verschulden trifft.

Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Für den Fall der Verletzung von Zahlungsfristen vereinbaren die Parteien einen Verzugszins von 5% p.a. ab dem ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist und ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Für den Fall des Zahlungsverzugs behält sich arteria ausserdem das Recht vor, die Erbringung der Dienstleistungen nach entsprechender Anzeige vorläufig einzustellen.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Kunden hat dieser für sämtliche Kosten aufzukommen, welche bei der arteria GmbH bis zum Empfang des Auftragswiderrufs tatsächlich angefallen sind, und die arteria GmbH im Übrigen in vollem Umfang schadlos zu halten. Die bereits erstellten Werke gelten als abgenommen resp. genehmigt und dürfen nach Erstattung sämtlicher aufgelaufenen Honorare und Kosten durch den Kunden genutzt werden. Die Herausgabe des Werkes ist nach Aufwand zu entschädigen.

Die arteria GmbH ist ihrerseits zur einseitigen Auflösung des Vertrages berechtigt, sofern ihr eine Vertragsfortsetzung nicht mehr zuzumuten ist. Dies ist insbesondere der Fall, sofern der Kunde im Zahlungsverzug ist, der Kunde die Schutzrechte der arteria GmbH missachtet (vgl. dazu auch Ziffer 12 hiernach), eine Veränderung in den technologischen Rahmenbedingungen beim Kunden eintritt oder bei höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Brandfall, Krieg, Unfall, Streik etc.)

11. Haftung

Bei Vertragsverletzungen durch die arteria GmbH haftet diese ausschliesslich für den unmittelbaren Schaden, soweit dieser nachgewiesenermassen absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet worden ist. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der arteria GmbH auf maximal 20% des nach Massgabe des Vertrages geschuldeten Honorars.

Der Kunde sichert zu, dass er die Vertragsleistung ausschliesslich für rechtliche zulässige und seine eigenen

Zwecke verwendet. Die arteria GmbH haftet nicht für ungesetzlichen Gebrauch der Vertragsleistungen oder Verwendung derselben durch Dritte.

Die arteria GmbH übernimmt ferner keine Haftung dafür, dass die zur Verfügung gestellte Software für die Zwecke des Kunden (z.B. wirtschaftliche) geeignet ist.

12. Schutzrechte und Drittkunden

Die arteria GmbH ist Urheberin sämtlicher von ihr geschaffenen Werke (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Programme usw.). Mit Begleichung sämtlicher Honorare und/oder Kosten erhält der Kunde das weltweite jedoch nicht-exklusive Nutzungsrecht am Werk.

Die von der arteria GmbH programmierten Applikationen bleiben somit im Eigentum der arteria GmbH. Der Kunde erhält dagegen als Lizenznehmer ein Recht zur Verwendung der Applikationen/Software. Die Weitergabe, Vervielfältigung oder die zur Verfügungsstellung an Dritte dieser Applikationen/Software sind nicht gestattet.

Die arteria GmbH darf Dritten gleichartige Vertragsleistungen erbringen, selbst wenn diese Konkurrenten des Kunden sind oder Interessen haben, die denjenigen des Kunden widersprechen.

Für an die arteria GmbH gelieferte Text-, Bild-, Ton- oder Video-Dateien gewährleistet der Kunde, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ansprüche Dritter wehrt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Kunde hält die arteria GmbH gegen Ansprüche Dritter und deren Abwehr uneingeschränkt schadlos. Erheben Dritte gegenüber der arteria GmbH solche Ansprüche, so teilt die arteria GmbH dies dem Kunden sofort schriftlich mit und überlässt ihm die Führung eines allfälligen Prozesses und die Ergreifung von Massnahmen zur Erledigung des Rechtsstreites.

13. Referenz und Hinweis

Die arteria GmbH ist berechtigt, Aufträge und deren Arbeitsergebnisse, unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Kunden, als Referenz zu verwenden sowie Vermerke bzw. Links, die auf die arteria GmbH hinweisen, auf den Arbeitsergebnissen anzubringen (Urhebernennung).

14. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Kunden und der arteria GmbH unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Auf den Vertrag sowie die AGB ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

15. Gender-Erklärung und Publikation

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung der AGB verzichtet.

Diese AGB werden auf der Webpage der arteria GmbH, veröffentlicht (vgl. www.arteria.ch).